

Aktenzeichen <b>2004-1268</b>	Kassel, den <b>03.11.2004</b>
----------------------------------	----------------------------------

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Herr  
Gerhold Reitmeier  
Brüder-Grimm-Straße 43A  
  
34134 Kassel



## Magistrat Stadtplanung und Bauaufsicht

Für persönliche Rücksprachen:

**Frau Lehning**

Zimmer: **W 315**    Telefon Durchwahl: **(0561) 787 - 6062**    Telefax: **787 - 6133**

E - Mail: **renate.lehning@stadt-kassel.de**

  Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus

Anhörung

hier: Anhörung nach § 28 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG -

Sehr geehrter Herr Reitmeier,

auf dem rückwärtigen Teil Ihres Grundstücks Brüder-Grimm-Straße 43 befindet sich ein ungenehmigtes Mobilheim, in dem Sie auch seit dem 01.08.2000 wohnen.

Mit Bauschein vom 28.04.2000 wurde die befristete Genehmigung zur Aufstellung eines mobilen Einfamilienhauses erteilt.

Hierbei handelt es sich nach Ihren Angaben vom 24.01.2000 um ein einstöckiges, längs teilbares und damit transportierbares Fertighaus in Holzständerbauweise mit Satteldach.

Die befristete Genehmigung endete am 27.04.2001. Ihrem Antrag vom 20.05.2001 zur Aufhebung der Befristung der Genehmigung konnte nicht entsprochen werden. Mit Schreiben vom 28.06.2001 wurde Ihnen außerdem mitgeteilt, dass das Gebäude spätestens am 27.04.2002 abgebaut werden muss.

Dies ist nicht geschehen.

Der seitdem geduldete baurechtswidrige Zustand sollte Ihnen nochmals die Gelegenheit eröffnen, sich innerhalb der denkmalgeschützten Hofanlage eine Wohnung zu schaffen oder eine andere Lösung zu finden.

Eine weitere Duldung des ungenehmigten Zustandes kann nicht erfolgen. Eine weitere befristete oder unbefristete Genehmigung des jetzigen Aufstellungsortes des Mobilheimes kann nicht erteilt werden. Das Gebäude fügt sich nicht gemäß § 34 (1) Baugesetzbuch in die nähere Umgebung des alten Dorfkerns von Niederzwehren ein. Das Ortsbild wird stark beeinträchtigt.


Es ist daher beabsichtigt, die Nutzung des Mobilheimes an diesem Standort zu untersagen und die Beseitigung zu fordern.

Vor Erlass einer Verfügung wird Ihnen gem. § 28 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich binnen drei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zum Sachverhalt zu äußern.

### Hinweis:

Sofern der rechtswidrige Zustand fortbesteht und es notwendig wird, Verfügungen zu erlassen, werden nach der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 10.12.2001 Gebühren erhoben (bauaufsichtliche Verfügung bis 150,00 €, Zwangsgeldfestsetzung 50,00 €, Ersatzvornahme bis 250,00 €).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Lehning